

Große Kreisstadt Radebeul

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 55

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt aufgrund § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in seiner Sitzung am 21.06.2023 mit Beschluss SR 36/23-19/24 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 55 „Fabrikstraße West“:

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Fabrikstraße West“

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 01.07.2021 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 55 „Fabrikstraße West“ wird vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 387, 387/c, 387/d, 387/1, 387/2, 388/2, 388/3, 388/4, 389/3, 389/4, 390/2, 390/3, 390/4, 391, 392, 392/a, 393, 393/d, 394, 394/1, 395/2, 396/1, 396/2, 396/3, 396/7, 396/8, 396/9 und 400 der Gemarkung Kötzschenbroda und ist insoweit identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, bzw. nach Ablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Anlage

Anlage der Satzung: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radebeul, den 21.06.2023

Siegel

Wendsche, Oberbürgermeister

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (im Original M1:1500 - A3)